

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Frau
Lena Einecke
Wohltorfer Straße 27
21465 Reinbek

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 312 - 92237/2021
Meine Nachricht vom: /

Kai Volkmann
Kai.Volkmann@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3061
Telefax: +49 431 988614-3061

11. Januar 2022

Bürgerbegehren zum Erhalt des Holzvogtlands hier: Anhörung

Sehr geehrte Frau Einecke,

am 22. Dezember 2021 wurde das o. a. Bürgerbegehren beim Bürgermeister der Stadt Reinbek eingereicht und die Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 16 g Gemeindeordnung (GO) beantragt.

Nach Angaben der Vertretungsberechtigten sind dem Bürgerbegehren Antragslisten mit etwa 3.200 Eintragungen beigefügt. Die Fragestellung lautet: „Sind Sie dafür, dass das Gebiet „Holzvogtland“ in Reinbek zwischen den Stadtteilen Prahlisdorf und Schönningstedt (im Süden begrenzt durch die nördliche Bebauung Fontanestraße (Bebauungsplan 31), Schützenstraße und Scholtzstraße, - im Osten begrenzt durch die Schönningstedter Straße - im Norden begrenzt durch das Nahversorgungszentrum Reinbek (Bebauungsplan 47), die Hofstelle Dusenschön und die Sachsenwaldstraße - im Westen begrenzt durch die Bebauungspläne 50, 102 und 16) von Bebauung freigehalten wird und die Stadt Reinbek sämtliche Bebauungsplanungen für das Gebiet unterlässt?“

Meine vorläufige Prüfung als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 16 g Absatz 5 Satz 1 GO hat ergeben, dass das Bürgerbegehren den Anforderungen des § 16 g GO entspricht und daher zulässig sein dürfte.

Begründung:

Über Selbstverwaltungsaufgaben können Bürgerinnen und Bürger nach § 16 g Absatz 3 GO einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren), wenn kein Ausschlussgrund nach § 16 g Absatz 2 GO vorliegt und die erforderlichen formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Bürgerbegehren zielt darauf, dass Holzvogtland, in den in der Fragestellung benannten Grenzen, von einer Bebauung freizuhalten. Das kommunale Planungsrecht ist den Selbstverwaltungsrecht der Stadt unzweifelhaft zuzuordnen.

Ein Bauleitplanverfahren für dieses Gebiet wurde seitens der Stadt bislang nicht betrieben – dies verhindert nicht eine Grundsatzentscheidung im Rahmen eines Bürgerbegehrens, ob überhaupt eine Planung in einem bestimmten Teilgebiet der Gemeinde vorgenommen werden soll. Soweit die Stadt Reinbek im Rahmen einer ersten Stellungnahme (E-Mail vom 26.11.2021) insoweit Zweifel an der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens geäußert hatte, so greifen diese nicht durch. Zwar ist ein Bauleitplanverfahren abgesehen von den durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) in § 16 g Abs. 2 GO eingefügten Ausnahmen (Aufstellungsbeschluss sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung) auch weiterhin nicht bürgerbegehrensfähig. Allerdings unterfielen Entscheidungen im Vorfeld eines bauplanungsrechtlichen Verfahrens schon vor der genannten Novellierung des kommunalen Bürgerbeteiligungsrechts nicht dem Ausschlussgrund des § 16 g GO (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage in Baden-Württemberg: VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.06.2011, Az. 1 S 1509/11, Rn. 24 ff., zitiert nach juris). Durch die 2013 erfolgte Anpassung des § 16 g GO hat sich somit eine Änderung der Rechtslage nicht ergeben. Vielmehr können Grundsatzentscheidungen zur baulichen Entwicklung einer Gemeinde auch weiterhin Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein, sofern der Gemeinde – wie vorliegend – mit Blick auf die vorrangigen (bundesrechtlichen) Vorschriften des BauGB ein substantieller Planungsspielraum verbleibt.

Das Bürgerbegehren dürfte damit inhaltlich zulässig sein.

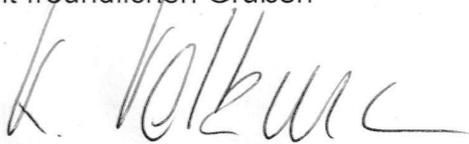
Auch die formellen Anforderungen sind erfüllt. So wurde das Bürgerbegehren schriftlich eingereicht. Die auf den Antragslisten abgedruckte, zur Entscheidung zu bringende Frage (Freihaltung des Holzvogtlands von einer Bebauung) ist zulässig, eindeutig formuliert und ausreichend begründet. Die von der zuständigen Verwaltung zu erstellende Kostenübersicht hat den Bürgerinnen und Bürgern vor der Eintragung vorgelegen. Ebenso wurden drei Vertretungsberechtigte des Bürgerbegehrens benannt.

Um feststellen zu können, ob das erforderliche Quorum von voraussichtlich mindestens 8 % der Stimmberechtigten nach § 16 g Absatz 4 Satz 1 (3. Variante) GO erreicht wurde, ist die Prüfung der Antragslisten sowie die Bescheinigung der Richtigkeit der Eintragungen und der Wahlberechtigung durch die zuständige Meldebehörde der Stadt Reinbek vorzunehmen.

Vor einer abschließenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich bis zum 20. Januar 2022 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Auf die zu beachtende Sechs-Wochen-Frist für meine Zulässigkeitsentscheidung nach § 16 g Absatz 5 Satz 1 GO weise ich ausdrücklich hin.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Volkmann', written in a cursive style.

Kai Volkmann